

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000 b beim Landesgericht Linz), Landstraße 3, 4020 Linz, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für den Zeitraum vom 25.04.2011 bis zum 25.07.2011 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sand in the City 2011“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 28.04.2011 bis 03.09.2011 stattfindende Veranstaltung „Sand in the City 2011“ im Zeitraum 25.04.2011 bis 25.07.2011 begleitet und aufbereitet, umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf das Event wird als „Ticker“ die redaktionell gestaltete Rubrik „Sand in the City – Der Wiener Strandreport“ gesendet. Diese bietet Orientierung für die Besucher mit Wissenswertem und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung „Sand in the City 2011“ (Anreise, Programmänderungen, sportliche Angebote Informationen zur Platzordnung, etc.). Zudem wird „Sand in the City – Was ist los am Strand“ ausgestrahlt. Diese Rubrik informiert zu den diversen kulinarischen Erlebnissen und aktuellen Programmhilights für Groß und Klein; weiters werden sich in diesem Rahmen Besucher mit Empfehlungen, Wünschen oder Erlebnissen zu Wort melden. Beide Rubriken werden zumindest sechs Mal am Tag zu den Zeiten 08:30 Uhr, 10:30 Uhr, 12:30 Uhr, 14:30 Uhr, 16:30 Uhr und 18:30 Uhr ausgestrahlt, wobei im Einzelfall sich der genaue Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrags um bis zu sechs Minuten nach vor oder nach hinten verschieben kann. Die Dauer dieser Programmteile beträgt – abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall – jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen wird im Programm mindestens zwölfmal am Tag ausdrücklich auf das Selbstverständnis als „Sand in the City – Radio“ verwiesen.

Das Musikprogramm enthält entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate: Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Downbeat und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

2. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat, hat die **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.04.2011, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 25.04.2011 bis zum 25.07.2011 für die Veranstaltung „Sand in the City 2011“.

### 2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

#### Antragstellerin

Der verfahrensgegenständliche Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gerichtet. Die geplante Übertragungskapazität ist „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“. Beantragt wurde eine Erteilung der Zulassung ab 25.04.2011 für drei Monate; im Falle des nicht-zeitgerechten Abschlusses des Verfahrens für den Zeitraum von drei Monaten ab Rechtskraft.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Stammkapital EUR 170.000,- beträgt, wovon EUR 70.000,- einbezahlt sind. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind zu 89,83 %, die Jupiter Medien GmbH (FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis), zu 5,17 % die Langemann Medien GmbH (HRB 173815 beim Amtsgericht München) und zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien).

Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind Mag. Florian Novak mit einer Beteiligung von 50 % sowie Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak mit einer Beteiligung in Höhe von jeweils 25 %. Mag. Florian Novak, Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind österreichische Staatsbürger.

Die Jupiter Medien GmbH ist abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin außerdem Alleineigentümerin der Livetunes Network GmbH, die unter dem Namen „LoungeFM“ ein Hörfunkprogramm über UMTS betreibt. Das Programm „LoungeFM“ ist seit 01.04.2008 auch auf der Homepage derstandard.at integriert (derstandard.at/radio).

Alleingesellschafter der Langemann Medien GmbH ist der deutsche Staatsangehörige Markus Langemann. Markus Langemann hält eine 5,5 %ige Beteiligung an der Deluxe Television GmbH, die ihren Sitz in München hat und das Programm Radio Deluxe, das über DAB und im analogen Kabel in München sowie seit 01.09.2005 auch über den digitalen Satelliten Astra zu empfangen ist, veranstaltet. Die Deluxe Television GmbH verfügt außerdem aufgrund von Bescheiden der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg über Zulassungen für bundesweite Musikspartenprogramme. Das Programm „Deluxe Lounge“ der Deluxe Television GmbH wird europaweit über Satellit, Kabel und IPTV und weltweit via Internet verbreitet.

Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsangehörige Walter Gröbchen.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk GmbH mit (nicht rechtskräftigem) Bescheid vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt. Darüber hinaus verbreitet die Antragstellerin aufgrund der Anzeige vom 07.07.2010, KOA 1.900/10-038, das Programm LoungeFM über diverse Kabelnetze in Österreich.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria Veranstalterin von Ereignishörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 03.02.2011, KOA 1.101/11-005, eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Wiener Eistraum“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ erteilt.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin sowie eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

## Geplantes Programm

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Downbeat und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das für das beantragte Eventradio geplante Wortprogramm dient der Begleitung der jährlich stattfindenden Veranstaltung „Sand in the City“, die vom 28.04.2011 bis 03.09.2011 stattfindet. „Sand in the City 2011“ ist ein Event der Heumarkt Veranstaltungen GmbH und findet am Areal Lothringerstrasse 22 in 1030 Wien, unmittelbar neben dem Wiener Konzerthaus statt.

„Sand in the City“ wird 2011 bereits zum sechsten Mal veranstaltet. Das Motto der Veranstaltung lautet: *„Strandfeeling wo im Winter Eisgelaufen wird? Hunderte Tonnen feinsten Quarzsand, Palmen, diverseste Liege- und Sitzmöglichkeiten sowie internationale Speisen und Getränke machen es möglich. Die Gestaltung des Platzes am Heumarkt sorgt für das Urlaubsfeeling mitten in der City und das den gesamten Sommer lang bei freiem Eintritt.“*

Nach dem Antragsvorbringen wird den Gästen neben den Köstlichkeiten der Gastronomen auch ein abwechslungsreiches Programm geboten. Auf „Sand in the City“ kann man nicht nur kulinarische Genüsse erleben und bei chilliger Musik entspannen, sondern auch den DJs lauschen und Sport betreiben. Beachsoccer, Beachvolleyball und Boccia stehen den „urlaubshungrigen“ Gästen zur Verfügung. Spiele und Wettbewerbe im Sand, sowie besondere Spielgeräte bieten den Inhalt der Kids-Area und sollen auch den kleinsten Gästen einen unvergesslichen Aufenthalt in Sand in the City garantieren. Heuer verfügt Sand in the City über ein breites Angebot für Kinder: gemeinsam mit der Firma Eisner/Luna Park wird ein betreuter Kinderbereich mit Elektro-Karts, einem Riesen-Trampolin und vieles mehr angeboten. Die Veranstaltung ist bei freiem Eintritt.

Zeitlich umfasst das zwischen 25.04.2011 und 25.07.2011 geplante Programm eine kurze „Vorbereitungsphase“.

Geplant ist unter dem Titel „Lounge FM – Das Sand in the City Radio 2011“ eine umfassende Berichterstattung und Information zu der Veranstaltung, insbesondere zum Programm, den einzelnen Einrichtungen und vor allem zu den Neuerungen von „Sand in the City 2011“. Damit soll den Besucherinnen und Besuchern der nötige Überblick verschafft werden. LoungeFM möchte weiters sowohl die Wienerinnen und Wiener als auch die Touristen auf die einzigartige Chance, Strandfeeling inmitten der Stadt Wien genießen zu können, aufmerksam machen und diese für einen Besuch mobilisieren und informieren. Im Mittelpunkt der Berichterstattung von LoungeFM soll alles stehen, was man über „Sand in the City 2011“ wissen muss: Standort, Programmhilights, kulinarische Einblicke, sportliche Angebote, Aktivitäten für die Kleinsten, Informationen zu Restriktionen bei Alkoholkonsum und Umweltschutz, Verhalten bei Notfällen etc.

Die in Form eines Tickers redaktionell gestaltete Rubrik „Sand in the City – Der Wiener Strandreport“ bietet Orientierung für die Besucher mit Wissenswertem und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung „Sand in the City 2011“ (wie Anreise, Programmänderungen, sportliche Angebote, Shisha-Verleih, Informationen zur Platzordnung, etc.).

Die Rubrik „Sand in the City – Was ist los am Strand“ informiert zu den diversen kulinarischen Erlebnissen, aktuellen Programmhilights für Groß und Klein und rückt vor allem das Publikum in den Mittelpunkt. Ob Empfehlungen, Wünsche, Erlebnisse oder Urlaubsgrüße, hier melden sich die Besucher im Ereignishörfunkprogramm von LoungeFM zu Wort.

Beide Rubriken werden täglich ausgestrahlt. Die Sendezeiten für diese redaktionell gestalteten Angebote sind insgesamt mindestens sechs Mal am Tag zu den Zeiten 08:30 Uhr, 10:30 Uhr, 12:30 Uhr, 14:30 Uhr, 16:30 Uhr und 18:30 Uhr. Abgestimmt auf den zuvor auszuspielenden Musiktitel kann sich der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunden verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen zu gewichten, sie beträgt jedoch mindestens jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Die Informationen im Programm beziehen sich darüber hinaus vor allem auf die vielen Einzelveranstaltungen, die im Rahmen von „Sand in the City 2011“ veranstaltet werden. Dazu zählen unter anderem „Salsa in the City“, wo von „Salsa Vienna“ Österreichs größtes Open Air Salsa Spektakel präsentiert wird; die Veranstaltung findet jeden Samstag von 17:00 Uhr bis 23:30 Uhr mit bekannten DJs statt, wobei als besonderes Highlight jeden Samstag um etwa 22:00 Uhr eine Salsa Show mit nationalen und internationalen Künstlern geboten wird. Weiters findet unter dem Titel „Red Passion Night“ einmal im Monat eine sommerliche Veranstaltung der Wiener Exekutive in Mitten von Wiens Sandstrand statt. Mit „DJs in the City“ tritt jeden Freitagabend ein renommierter DJ live bei „Sand in the City“ auf. „Zumba – Injoy Wien“ lädt alle Sportbegeisterten ein, vom 07.07. bis zum 18.08.2011 jeden Donnerstag von 19:00 bis 20:00 Uhr bei den exklusiv für das „Sand in the City“ Publikum veranstalteten Workouts (Fitness mit Musik) mitzumachen.

Ein darüber hinaus gehender Einsatz von redaktionellen Elementen bleibt einer tagesaktuellen, redaktionellen Entscheidung überlassen. Eine Berücksichtigung der Veranstaltung auch im Rahmen der stündlichen Nachrichten, die zwölf Mal täglich aktuell zur vollen Stunde ausgestrahlt werden, ist denkbar, jedenfalls abhängig vom redaktionellen „News-Wert“ der Ereignisse. Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen wird im Programm mindestens zwölfmal am Tag ausdrücklich auf das Selbstverständnis als „Sand in the City – Radio“ verwiesen.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %.

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06:00 und 18:00 Uhr	15 - 20 %	5 - 10 %	5 - 10 %
18:00 und 22:00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22:00 und 06:00 Uhr	5 %	5 %	5 %

### Organisation, Finanzierung und fachlicher Hintergrund der Hörfunkveranstaltung

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt nach ihrem Vorbringen als bestehende Hörfunkveranstalterin über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen. Zur Umsetzung der beantragten Zulassung bedient sich die Antragstellerin der Livetunes Network GmbH. Die Livetunes Network GmbH wird als Auftragnehmerin der Antragstellerin das Programm produzieren. Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak, der ebenso seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Vorgesehen sind weiters ein Station Manager, ein Vollzeitäquivalent im Bereich Office

Management/Dispo, ein Chefredakteur, ein Reporter, eine Vertriebsperson sowie ein Halbzeitäquivalent im Bereich Produktion/Technik/IT.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden Studioinfrastruktur und dem relativ kurzen Zeitraum nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund 2.400,- Euro veranschlagt. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von 490,- Euro. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

### Technisches Konzept

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien. Eine andere, mit Bescheid der KommAustria vom 17.12.2010, KOA 1.101/10-053, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ endet mit Ablauf des 24.04.2011. Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht, eine Zustimmung ist eingelangt. Damit kann aus frequenztechnischer Sicht eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO – Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten und die nachvollziehbare bzw. schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Sand in the City 2011“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass am Veranstaltungsort im Dritten Wiener Gemeindebezirk von 28.04.2011 bis 03.09.2011 eine Veranstaltung unter der Bezeichnung „Sand in the City 2011“ stattfinden wird. Neben den ständigen Angeboten im Bereich Gastronomie, Kinder und Sport (unter anderem mit mehreren der Öffentlichkeit zugängliche Sportflächen), werden regelmäßig auch „Einzelevents“ am Veranstaltungsort abgehalten. Dazu zählen insbesondere die kulturellen bzw. musikalischen Angebote wie „Salsa in the City“, mit eigener Salsa Show mit nationalen und internationalen Künstlern, die „Red Passion Night“,

die Auftritte renommierter DJs unter dem Titel „DJs in the City“ sowie das Fitnessangebot „Zumba – Injoy Wien“ für Sportbegeisterte.

Nach Auffassung der KommAustria geht die Veranstaltungen daher insgesamt über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen („Sand in the City – Der Wiener Strandreport“ und „Sand in the City – Was ist los am Strand“) manifestiert. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

#### Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Sand in the City“ findet vom 28.04.2011 bis zum 03.09.2011 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 25.04.2011 bis zum 25.07.2011 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN (Innere Stadt) 103,2 MHz“. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, XXI. GP), konnte die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. für den beantragten Zeitraum vom 25.04.2011 bis zum 25.07.2011, sohin im gesetzlichen Höchstausmaß von drei Monaten (§ 3 Abs. 5 PrR-G) befristet erteilt werden.

#### Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

#### Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 21. April 2011

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, Landstraße 3, 4020 Linz, E-Mail: novak@lounge.fm, **Amtssigniert per E-Mail**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**



**Beilage 1 zu KOA 1.101/11-019**

1	Name der Funkstelle	<b>WIEN INNERE STADT</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Donaukanal</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Entspannungsfunk Gesellschaft mbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORS</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>103,20</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Lounge FM</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E22 33</b>		<b>48N12 52</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>165</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>78</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>23,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>24,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-39,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>16,5</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,5</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>22,5</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>23,5</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>23,5</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>22,5</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,5</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,5</b>	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>21,0</b>	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>	<b>22,5</b>	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	<b>23,0</b>	<b>23,5</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>23,5</b>	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	<b>23,0</b>	<b>22,5</b>	<b>22,0</b>	<b>21,5</b>	<b>21,0</b>	<b>20,0</b>
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,5</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,5</b>	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>21,0</b>	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>	<b>22,5</b>																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>23,0</b>	<b>23,5</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>23,5</b>																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>23,0</b>	<b>22,5</b>	<b>22,0</b>	<b>21,5</b>	<b>21,0</b>	<b>20,0</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	C hex	60 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmbroughtung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen:																																																																																																																																			